

## 5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. September 1955

361/J

Anfrage

der Abg. Proksch, Olah, Frühwirth, Wilhelmine Moik  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für Justiz,  
 betreffend Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wegen Ver-  
 folgung von Strafanzeigen.

-.-.-.-.-

Aus der "Wirtschaft" Nr. 34 vom 27. August 1955 war zu entnehmen, daß die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium für Justiz das Ersuchen richtete, bis auf weiteres von der Verfolgung von Strafanzeigen wegen Verletzung der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung Abstand zu nehmen. Als Begründung wird angegeben, daß einerseits den Unternehmern Zeit gegeben werden möge, um sich auf die Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen umstellen zu können, und anderseits es eine Regelwidrigkeit der österreichischen Rechtsordnung darstelle, Verstöße gegen Arbeitsschutzzvorschriften durch die ordentlichen Gerichte zu ahnden.

Ein solches Schreiben - sollte es tatsächlich an den Herrn Bundesminister gerichtet worden sein - ist mehr als merkwürdig. Das 1939 in Österreich eingeführte deutsche Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit, die "Arbeitszeitordnung", DRGBI. I S. 447, ist Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des Strafverwendungsgesetzes, StGBI. Nr. 48/45, haben demnach über Verstöße gegen Bestimmungen der Arbeitszeitordnung die Gerichte zu entscheiden. Nicht zuletzt ist es die Mehrheit in der Handelskammer selbst gewesen, die das Zustandekommen eines österreichischen Arbeitszeitgesetzes bisher verhindert hat.

Nach dem österreichischen Strafprozeßrecht hat der Staatsanwalt alle strafbaren Handlungen, welche zu seiner Kenntnis gelangen, von Amts wegen zu verfolgen. Auf diesen Tatsachen fußt unsere rechtsstaatliche Strafprozeßordnung. Auch wenn sich, wie die "Wirtschaft" anführt, die österreichischen Unternehmer bei der Anordnung von Überstunden durch zehn Jahre hindurch um die gesetzlichen Bestimmungen nicht gekümmert haben, ist darin kein Grund zu erblicken, diesen Zustand weiterhin zu dulden und Anordnungen anzustreben, die das Rechtsstaatsprinzip verkehren.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat stets die Einhaltung der Schutzbestimmungen, auch solcher aus dem deutschen Recht, zum Schutz der Selbständigen verlangt. Es kann nicht zweierlei Recht in Österreich geben.

**6. Beiblatt****Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. September 1955**

Entweder gelten die Schutzbestimmungen für alle, für Selbständige und Unselbständige, oder für niemand. Der im erwähnten Antrag vertretene Standpunkt der Handelskammer: "Recht ist, was uns paßt", wird von allen Arbeitenden mit Entrüstung abgelehnt und ist durch die österreichischen Gesetze nicht gedeckt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) Ist tatsächlich ein Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft an das Bundesministerium für Justiz gerichtet worden, mit dem um die Abstandnahme der Verfolgung von Strafanzeigen wegen Verletzung der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung ersucht wurde?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit - sofern ein solches Schreiben vorliegt -, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft über die Merkwürdigkeit ihres Versuches zu belehren?
- 3.) Ist der Herr Bundesminister bereit, die Gerichte auf die Rechtslage auf dem Gebiete des Arbeitszeitwesens hinzuweisen und auf die unbedingte Verfolgung der Verstöße gegen die Arbeitszeitordnung zu drängen?

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-